

Die KVK Zusatzrente für Hinterbliebene

1	Einführung	2
2	Voraussetzungen für eine KVK Zusatzrente für Hinterbliebene	2
3	KVK Zusatzrente für Witwen/Witwer	2
3.1	Die große Witwen-/Witwerrente	2
3.2	Die kleine Witwen-/Witwerrente	3
4	KVK Zusatzrente für Waisen.....	3
5	Berechnung und Beginn der KVK Zusatzrente für Hinterbliebene	3
6	Wegfall der KVK Zusatzrente für Witwen bzw. Witwer.....	3
7	Umwandlung einer kleinen Witwen- oder Witwerrente in eine große oder umgekehrt	3
8	Einkommensanrechnung	3
8.1	Mindestrentenbetrag.....	4
9	Beispiel für eine KVK Zusatzrente für Hinterbliebene	4
10	Kontakt	4

Dieses Merkblatt gibt einen Überblick über die gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen für die KVK Zusatzrente. Ansprüche können daraus nicht hergeleitet werden.

1 Einführung

Die KVK Zusatzrente ist eine wichtige Säule der Altersversorgung und dies nicht nur für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst, sondern auch für deren Angehörige. Die KVK Zusatzrente für Hinterbliebene ergänzt die Grundversorgung (in der Regel die Hinterbliebenenrente von der gesetzlichen Rentenversicherung), die hinterbliebene Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner und Kinder erhalten.

2 Voraussetzungen für eine KVK Zusatzrente für Hinterbliebene

Als hinterbliebener Partner (Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner) und als Waise können Sie eine KVK Zusatzrente für Hinterbliebene beantragen.

Voraussetzungen dafür sind:

- Der/die Verstorbene hat bereits eine KVK Zusatzrente bezogen oder ist noch versichert und hat die Wartezeit von 60 Umlageomonaten erfüllt oder hat im Abrechnungsverband II Eigenanteile zum Beitrag geleistet.
- Sie haben einen Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Haben Sie keinen Anspruch auf gesetzliche Hinterbliebenenrente, weil Ihre verstorbene Partnerin/ Ihr verstorbener Partner nicht gesetzlich rentenversichert war, dann wenden Sie sich bitte an uns. Wir prüfen dann für Sie, ob Sie einen Anspruch auf KVK Zusatzrente für Hinterbliebene haben.)
- Für eine KVK Zusatzrente für Witwen /Witwer muss die Ehe bzw. die Lebenspartnerschaft zum Zeitpunkt des Todes des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners noch bestanden haben.
- Bei Eheschließungen bzw. Verpartnernungen ab dem Jahr 2002: Die Ehe bzw. Lebenspartnerschaft muss mindestens 12 Monate bestanden haben.

Ausnahme: Es kann nachgewiesen werden, dass es sich nicht um eine „Versorgungsehe“ handelte. Dies ist z. B. der Fall, wenn der Partner bei einem Unfall verstirbt.

- Sie haben einen Antrag auf KVK Zusatzrente für Hinterbliebene gestellt. Auf unserer Homepage www.kvk-kassel.de finden Sie das Antragsformular.

3 KVK Zusatzrente für Witwen/Witwer

Eine KVK Zusatzrente zahlen wir – wie auch die gesetzliche Rentenversicherung – als große oder kleine Witwen- oder Witwerrente.

3.1 Die große Witwen-/Witwerrente

Eine große Witwen-/Witwerrente erhält der hinterbliebene Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner, wenn sie/er

- das 47. Lebensjahr vollendet hat (Die Altersgrenze ist stufenweise angehoben, so dass ab dem Jahr 2029 das 47. Lebensjahr vollendet sein muss. In den Jahren davor liegt die Altersgrenze zwischen 45 und 46 Jahren + 10 Monaten), oder
- ein Kind erzieht, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, oder
- erwerbsgemindert ist.

Die große Witwen-/Witwerrente beträgt 55 % der KVK Zusatzrente der/des Verstorbenen.

Haben Sie vor dem Jahr 2002 geheiratet oder eine Lebenspartnerschaft geschlossen und ist ein Partner vor dem 2. Januar 1962 geboren, dann gilt für Sie noch das alte Hinterbliebenenrecht. Die große Witwen-/Witwerrente beträgt dann 60 % der Rente des/der Verstorbenen.

3.2 Die kleine Witwen-/Witwerrente

Die kleine Witwen-/Witwerrente wird an einen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner gezahlt, der die Voraussetzungen für eine große Witwen-/Witwerrente nicht erfüllt.

Diese Rente wird längstens für 24 Monate gezahlt. Haben Sie vor dem Jahr 2002 geheiratet oder eine Lebenspartnerschaft geschlossen und ist ein Partner vor dem 2. Januar 1962 geboren, dann wird die kleine Witwen-/Witwerrente auf Dauer, also ohne die Befristung auf 24 Monate, gezahlt.

Die kleine Witwen-/Witwerrente beträgt 25 % der Rente der/des Verstorbenen.

4 KVK Zusatzrente für Waisen

Kinder von verstorbenen Versicherten können eine KVK Zusatzrente für Waisen erhalten. Zu den anspruchsberechtigten Kindern gehören leibliche und angenommene Kinder sowie Pflegekinder, wenn sie auch steuerlich berücksichtigungsfähig sind (vgl. § 32 des Einkommensteuergesetzes).

Die Waisen erhalten die Waisenrente bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Darüber hinaus kann die Waisenrente bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gezahlt werden, wenn sich die Waise noch in Schul- oder Berufsausbildung befindet, ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leistet oder behindert ist und nicht für sich selbst sorgen kann.

Wurde die Ausbildung wegen der Ableistung des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres oder des Bundesfreiwilligendienstes o.ä. unterbrochen, kann die Waisenrente auch über das 25. Lebensjahr hinaus gezahlt werden.

Die Halbwaisenrente beträgt 10%, die Vollwaisenrente 20% der Rente der/des Verstorbenen.

5 Berechnung und Beginn der KVK Zusatzrente für Hinterbliebene

Die Deutsche Rentenversicherung zahlt in den ersten drei Monaten nach dem Tod die Rente der/des Verstorbenen in voller Höhe weiter (Sterbevierteljahr). Dies ist bei der KVK Zusatzrente nicht der Fall.

Hat die/der Verstorbene bereits eine KVK Zusatzrente bezogen, wird die KVK Zusatzrente für den Rest des Sterbemonats unverändert weitergezahlt. Ab dem nächsten Ersten beginnt dann die KVK Zusatzrente für Hinterbliebenen.

Hat der/die Verstorbene noch keine KVK Zusatzrente erhalten, beginnt die KVK Zusatzrente für Hinterbliebene ab dem Todestag.

6 Wegfall der KVK Zusatzrente für Witwen bzw. Witwer

Heiraten Sie erneut oder gehen Sie eine eingetragene Lebenspartnerschaft ein, endet die Witwen-/Witwerrente mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem Sie heiraten beziehungsweise eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründen.

7 Umwandlung einer kleinen Witwen- oder Witwerrente in eine große oder umgekehrt

Kleine Witwen-/Witwerrenten können in große Witwen-/Witwerrenten umgewandelt werden und umgekehrt.

Beziehen Sie beispielsweise eine kleine Witwenrente und erreichen die Altersgrenze für die große Witwenrente, dann erhalten Sie ab dem nächsten Ersten die große Witwenrente.

Umgekehrt wird Ihnen nach einer großen eine kleine Witwenrente gezahlt, wenn Ihr Kind volljährig wird, Sie aber die Altersgrenze für die große Witwenrente noch nicht erreicht haben.

Wandelt die gesetzliche Rentenversicherung Ihre Hinterbliebenenrente um, dann wandeln auch wir Ihre KVK Zusatzrente um.

8 Einkommensanrechnung

Eigenes Einkommen, Renten und Vermögen können dazu führen, dass die KVK Zusatzrente gekürzt wird. Auf die KVK Zusatzrente werden 40 % des Einkommens angerechnet, das nicht bereits die gesetzliche Rentenversicherung auf die Hinterbliebenenrente angerechnet hat.

Waisen dürfen zur Waisenrente hinzuverdienen; es erfolgt keine Anrechnung des Einkommens auf die Waisenrente.

8.1 Mindestrentenbetrag

Durch die Einkommensanrechnung kann es sein, dass rechnerisch nur ein geringer oder gar kein auszuzahlender Betrag mehr verbleiben würde. In diesem Fall bleibt Ihnen jedoch der Mindestrentenbetrag. Dieser beträgt 35 % der Hinterbliebenenrente, die vor der Einkommensanrechnung ermittelt wurde. Der Mindestrentenbetrag wird unabhängig von Ihrem eigenen Einkommen, Vermögen oder Ihrer Rente gezahlt.

9 Beispiel für eine KVK Zusatzrente für Hinterbliebene

Herr Wolfgang T. bezog vor seinem Tod eine KVK Zusatzrente in Höhe von monatlich 420 € brutto (vor Abzug der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge).

Seine Ehefrau Hilde T. ist 42 Jahre alt. Außerdem hinterlässt Herr T. zwei minderjährige Kinder.

Die KVK Zusatzversorgungskasse zahlt an die Hinterbliebenen:

- Witwenrente: monatlich 231 € brutto
(55 % von 420 €)
Bezieht die Witwe anzurechnendes Einkommen, erhält sie mindestens eine Witwenrente von monatlich 80,85 € (35 % von 231 €).
- Waisenrente: monatlich 42 € brutto
(10 % von 420 €)
an jede Waise

10 Kontakt

Haben Sie Fragen?
Sie erreichen uns:

Telefon: 0561 97966 300

Fax: 0561 97966 553

Internet: www.kvk-kassel.de

E-Mail: service@zvz-kassel.de

Anschrift: KVK Zusatzversorgungskasse
Kölnische Str. 42
34117 Kassel